



# Veteranenfahrzeuge



Die Fahrzeughalter betreiben für die Erhaltung von Veteranenfahrzeugen, welche als Zeugen ihrer Zeit gelten (seltene Fahrzeuge, die nur noch in kleineren Stückzahlen vorhanden sind), einen beträchtlichen Aufwand. Das Fahrzeug wird nur noch zur Vermeidung von Standschäden oder zu besonderen Anlässen in Verkehr gesetzt.

Der Halter hat - zumindest in Zweifelsfällen - neben der ersten Inverkehrsetzung und dem Baujahr des Fahrzeuges auch die ursprüngliche Ausführung sowie den optischen und technischen einwandfreien Zustand des Fahrzeugs mittels der sogenannten FIVA ID-Card (Fédération Internationale des Véhicules Anciens Identity Card) nachzuweisen. Akkreditierte Spezialisten der SHVF beurteilen und dokumentieren u.a. die Authentizität und den allgemeinen Zustand des Fahrzeuges.

## 1. Beurteilungskriterien

Damit der Veteranenstatus erteilt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- 1.1 Die erste Inverkehrsetzung erfolgte mindestens vor 30 Jahren.
- 1.2 Die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen und die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich ca. 2000 bis 3000 km (bzw. ca. 50 - 60 Betriebsstunden) beschränkt. Das Gesuch für die Zulassung als Veteranenfahrzeug vorgängig der Fahrzeugprüfung ausfüllen.
- 1.3 Die Fahrzeuge müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen. Anerkennungsfähige Umbauten müssen auch aus der Epoche des Fahrzeugs stammen.
- 1.4 Die Fahrzeuge müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand, sowie überdurchschnittlich gut gepflegt und unterhalten, sein.  
Gebrauchsspuren, die trotz sorgfältigem Umgang und guter Pflege entstanden sind, sowie fachmännisch ausgeführte Reparaturen, sind zulässig.
- 1.5 Die Fahrzeuge dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt. Die Zulassungsbehörde kann zusätzliche Verwendungsbeschränkungen im Fahrzeugausweis eintragen (z. B. die zulässige Anzahl der Mitfahrer beschränken).
- 1.6 Anhänger werden nur als Veteranenfahrzeuge zugelassen, wenn sie mit dem Zugfahrzeug mit Veteranenstatus in einer besonderen Verbindung (z. B. Jeep-Anhänger) oder aus anderen Gründen besonders erhaltenswert sind (z. B. historische Wohnwagen). Bei einem Veteranenanhänger wird das Zugfahrzeug im Fahrzeugausweis eingetragen.
- 1.7 An einem Veteranen-Zugfahrzeug dürfen nur Anhänger mit dem Eintrag der besonderen Verwendung «Veteranenfahrzeug» mitgeführt werden.

Die Kantone entscheiden anlässlich einer Nachprüfung, ob die erwähnten Beurteilungskriterien gegeben sind, um den Veteranenstatus zu erlangen. Für die Beurteilung der Anforderungen nach Ziffer 1.3 und 1.4 können zusätzliche Unterlagen, beispielsweise eine FIVA ID-Card, verlangt werden.

## 2. Kontrollschild

Ein Wechselschild oder ein Wechselschildpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV). Sobald eines der Fahrzeuge keinen Veteranenstatus besitzt, gilt wieder die maximal Anzahl von 2 Fahrzeugen pro Wechselschild oder Wechselschildpaar.

## 3. Verschiedenes

- 3.1 Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrten-, Restwegschreiber bzw. LSVA-Erfassungsgerät (in Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. b VTS) befreit.
- 3.2 Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist in Abweichung von Art. 117 Abs. 2 VTS und eine Heckmarkierungstafel nach Anh. 4 Ziffer 10 VTS nicht erforderlich.
- 3.3 Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Fahrzeugführer) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeug gelten, sind im Binnenverkehr (Schweizer-Hoheitsgebiet) von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
- 3.4 Es werden die ordentlichen Gebühren oder Abgaben erhoben. Veteranenfahrzeuge sind von der Schwerverkehrsabgabe befreit.
- 3.5 Die Erstreckung des Prüfungsintervalls für Veteranenfahrzeuge und eventuell dazugehöriger Anhänger **kann** bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden.

---

## 4. Kontaktadressen

SHVF (SWISS HISTORIC VEHICLE FEDERATION)  
FSVA (Fédération Suisse des Véhicules Anciens)  
Tel. 052 765 15 72 (allg. Fragen)  
Tel. 041 666 34 64 (allg. Fragen)  
Tel. 044 748 58 00 (FIVA-Identitätskarten)  
<http://www.fsva.ch>  
<http://www.fiva.org/site/en/>

Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden.

Besuchen Sie für weitere Informationen: **[www.shvf.ch](http://www.shvf.ch)**

Grundlagen: VTS allgemein, insbesondere Art. 220 Abs. 2 (Eingabe Suchmaschine: SR 741.41)

Weisungen ASTRA vom 03.11.2008

Weisungen Eidgenössische Zollverwaltung vom 20.09.2000

Verkehrsabgaben des Kantons Zürich; Schwerverkehrsabgaben (LSVA PSVA)/Allgemeines/Tarif